

§ 01

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Seepfadfinder- und Kanugilde Dreieich e.V. und hat seinen Sitz in Langen. Er wurde am 17.12.1982 gegründet und am 08.09.1993 unter der VR – Nr. 447 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langen eingetragen. Ab dem 28. Juli 2005 wird er unter der VR – Nr. 3447 beim Amtsgericht Offenbach geführt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) des Sports, insbesondere des Kanu- und Segelsports,
 - b) der Jugendhilfe,
 - c) der Erziehung und der Bildung,
 - d) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden.

2. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) Hessischen Kanuverbandes e.V.
 - c) Deutschen Kanuverbandes e.V.

§ 03

Aufgaben

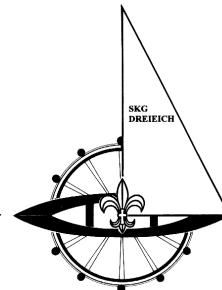
Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) sportmäßiges Betreiben des Segel- und Kanusports im Inland und Ausland, wobei weder die allgemeine Freizeitgestaltung noch touristische Aktivitäten im Vordergrund stehen.
- b) Gestaltung von Freizeit, Ferien und Urlaub von Jugendlichen (z.B. mittels Zeltlager, Landheimaufenthalte, Studien- und Erlebnisfahrten, Erholungsmaßnahmen).
- c) Fortbildung von Mitarbeiter/n/innen in der Kinder- und Jugendarbeit, sowie der Erwachsenenbildung.
- d) Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen.

§ 04

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Seepfadfinder- und Kanugilde Dreieich e.V. mit Sitz in Langen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.



2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes Hessen e.V., des Hessischen Kanuverbandes e.V. einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 05

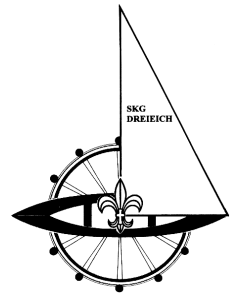
Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau / grau / weiß / rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel, des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereins – Ehren – Nadeln verliehen.

§ 06

Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder nach a) b) c).
2. Mitglied des Vereins kann jede/r ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters – der Vertreterin – aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens am 15.11. zu erklären ist,
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 2 Jahre mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstands. Dem / der Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das recht



zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 07

Organe des Vereins

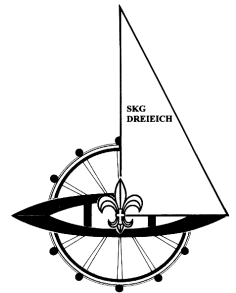
Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand,
- c) Die Jugendversammlung

§ 08

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1 x im Jahr statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendsprechers / der Jugendsprecherin
 - d) die Wahl von 2 Kassenprüfern
 - e) den Veranstaltungskalender
 - f) den Haushaltsvorschlag
 - g) Anträge
 - h) Beschlüsse
 - i) Verschiedenes
5. Der / die Vorsitzende oder sein / ihr Vertreter /in leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer / die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 1 Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
8. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung unter Ziffer 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit



von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens $\frac{1}{5}$ der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 09

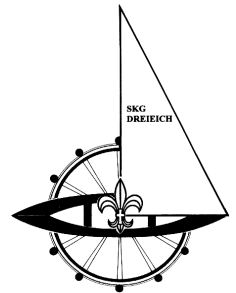
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem / der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden
dem / der Geschäftsführer/in
dem / der Schatzmeister/in
dem / der Kanumaterialwart/in
dem / der Segelmaterialwart/in
dem / der Jugendwart/in
dem / der 1. Jugendsprecher/in
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
der /die 1. Vorsitzende
der / die 2. Vorsitzende
der / die Geschäftsführer/in
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des / der Jugendsprechers/in, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder 2. ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

§ 10

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem Vereinsüblichen Weg einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse der Jugendlichen des Vereins erforderlich ist oder auf schriftlich begründeten Antrag $\frac{1}{5}$ der jugendlichen Mitglieder.



3. Jugendversammlungen werden durch den / die Jugendwart/in im Einverständnis mit dem / der Jugendsprecher/in einberufen und geleitet.
4. Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den / die Jugendsprecher/in. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der / die Jugendsprecher/in muss bei seiner / ihrer Wahl unter 18 Jahren alt sein.
5. Der / die Jugendwart/in und der / die Jugendsprecher/in vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 11

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Aus sozialen Gründen wird die Höhe von Familienbeiträgen von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Mitglieder, die länger als 12 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung länger als 24 Monate im Rückstand, wird es aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 12

Ordnungen

Die Satzungen und Ordnungen der Spitzenverbände, insbesondere die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 13

Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Christliche Pfadfinderschaft Dreieich e.V., Langen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Oder, falls dieser Verein nicht mehr besteht, an die Stadt Langen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.03.2008 in Weilburg